

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3567

vom 27. Dezember 1977

Aufnahme der Liegenschaft Oberwilerstrasse 16, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Land- schaft

Die Oberwilerstrasse in Allschwil zweigt östlich vom Dorfplatz ab und steigt den sanften Abhang gegen die hochgelegenen Felder. In ihrem untersten Teil haben sich zahlreiche Fachwerkbauten erhalten. Das Haus Nr. 16 steht auf der Westseite der Strasse und giebelständig zu dieser. Leider ist in diesem Haus das Erdgeschoss anlässlich eines Ladeneinbaus aufgemauert und stark verändert worden. Umsomehr ist es zu begrüßen, dass anlässlich der vor kurzem abgeschlossenen Restaurierung des Aeussern die Fachwerkkonstruktion des Obergeschosses wieder freigelegt worden ist. Das zweigeschossige und mit einem Krüppelwalmdach bedeckte Haus ist bereits auf einem Plan aus dem Jahre 1826 vorhanden. Somit handelt es sich um ein Fachwerkhaus aus dem späten 18. Jahrhundert. Das eng daran gebaute Haus mit dem Satteldach wurde anscheinend erst im späten 19. Jahrhundert erbaut. Da es sehr nahe an das Fachwerkhaus gebaut wurde und dessen Wirkung stört, ist es in der Ortskernplanung nicht als erhaltenswert bezeichnet, während das Haus Nr. 16 als erhaltenswert vermerkt wird. Da die Strasse hier eine Biegung macht, wirkt das Haus Nr. 16 als Abschluss dieser Seite unterhalb der Liegenschaft Gürtler. Die Sanierung dieses Hauses demonstriert, dass die Verwirklichung der Ortskernplanung von Allschwil nur schrittweise, in diesem Falle sogar nur geschossweise erfolgen kann und muss. Dies scheint uns deshalb wichtig, weil es in dieser ersten Phase hauptsächlich darum geht, möglichst viel alte Bausubstanz zu retten und zur Geltung zu bringen. Die Ausmerzungen von Fehlstellen und Fremdkörpern kann unter Umständen auch später erfolgen. Jedenfalls halten wir dieses Vorgehen der Gemeindebehörden und der Einwohner von Allschwil als den einzig gangbaren Weg. Es ist nicht gesagt, dass dieses grosse Werk unbedingt von einer Generation getragen und

abgeschlossen werden muss. Entscheidend ist die Grundeinstellung zur Sache und die Kontinuität im Blick auf das angestrebte Ziel.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaft Oberwilerstrasse 16, gelegen auf Parzelle Nr. 372 in Allschwil, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustimmung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung [REDACTED] 16

Gemeinderat Allschwil

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Planungsamt

Baupolizeiamt (2)

- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion Rechtsabteilung

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

